

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife	7
• Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung	16
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts)	18
• 3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	20
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts)	26
• 3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)	28
• Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEА) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim	30
• 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	40
• 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim	43
• Verwaltungs- und Benutzungsordnung „Mannheim Institute for Regulation and Antitrust Law – Mistral“ („Institut für Wettbewerb und Regulierung der Universität Mannheim“)	47

Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife

vom **09. Dez. 2015**

¹Aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 2. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. ²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Aufbauprüfung gem. § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG an der Universität Mannheim. ²Die Universität Mannheim bietet für sich und für kooperierende Hochschulen in Baden-Württemberg in deren Auftrag die Aufbauprüfung für die Studienbewerber mit einer schulischen fachgebundenen Hochschulreife oder mit einer schulischen Fachhochschulreife an. ³Die abgelegte Aufbauprüfung, in der die allgemeinbildenden Elemente der schulischen Hochschulzugangsberechtigungen berücksichtigt werden sollen, berechtigt gemäß Landeshochschulgesetz in Verbindung mit einer entsprechenden schulischen Qualifikation zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen an der Kooperation beteiligten Hochschulen.

§ 2 Zweck der Aufbauprüfung

Die Aufbauprüfung dient der Feststellung, ob ein Teilnehmer auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für ein Bachelorstudium an einer der Hochschulen, die vom Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst sind, geeignet ist.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen, Zulassung

- (1) ¹An der Aufbauprüfung kann teilnehmen, wer zu ihr zuvor zugelassen worden ist. ²Zugelassen wird, wer
1. eine schulische fachgebundene Hochschulreife oder die schulische Fachhochschulreife besitzt oder spätestens zum Zeitpunkt des nach den Studienplatzvergabeordnungen vorgesehenen Bewerbungsschlusses für grundständige Studiengänge zum Wintersemester des Jahres der besitzen wird und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang an einer der in den Anwendungsbereich dieser Satzung fallenden Hochschulen anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt;

2. sich form- und fristgerecht zur Aufbauprüfung angemeldet hat und
3. die für die Teilnahme an der Prüfung vorgesehene Gebühr vollständig und rechtzeitig bezahlt hat.

³Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zur Aufbauprüfung abgelehnt.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufbauprüfung oder deren Ablehnung trifft der Prüfungsausschuss oder eine von diesem beauftragte Stelle. ²Der Prüfungsausschuss oder die beauftragte Stelle unterrichtet den Betroffenen zugleich über den Prüfungsort und den Prüfungstermin.
- (3) Das Nähere der Gebührenerhebung wird in einer Gebührensatzung für die Deltaprüfung geregelt.

§ 4 Durchführung; Anmeldung

- (1) ¹Die Aufbauprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Aufbauprüfung ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss für Bachelorstudiengänge nach Maßgabe der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein. ³Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf den Internetseiten der Universität bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Aufbauprüfung ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Onlineportal der Universität auf der Internetseite deltapruefung.uni-mannheim.de vorzunehmen. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Anmeldung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. ³Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen oder aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Die Anmeldung zur Aufbauprüfung ist fristgerecht bis spätestens zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) vorzunehmen.
- (4) Im Rahmen der Anmeldung muss der Teilnehmer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Satzung wahrheitsgemäß versichern.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder eine beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Aufbauprüfung und unterrichtet den Betroffenen über die getroffene Entscheidung unter Mitteilung des Prüfungsortes und des Prüfungstermins. ²Alle frist- und formgerecht angemeldeten Personen, welche die Gebühr für die Deltaprüfung vollständig und fristgerecht entrichtet haben, werden zur Aufbauprüfung zugelassen. ³Die Zulassung zur Aufbauprüfung ist insbesondere zu versagen, wenn eine Versicherung im Sinne des Absatzes 4 nicht abgegeben wurde.

§ 5 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung der Aufbauprüfung von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die inhaltliche Konzeption, die Auswertung und sonstige Organisation der Prüfung im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten; sie entscheidet stets selbst abschließend über Inhalte, Auswertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen der Prüfung.
- (2) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder angehören. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Mannheim bestellt. ³Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. ⁷Der Prüfungsausschuss trifft alle die Aufbauprüfung betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ⁸Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁹Er überwacht etwaig eingesetzte Verwaltungshelfer. ¹⁰Soweit Verwaltungshelfer mit der inhaltlichen Konzeption und Auswertung der Aufbauprüfung beauftragt werden, gehört dazu auch die Kontrolle, dass der beauftragte Dritte hinreichend sachverständig ist und die inhaltliche Konzeption und Auswertung dem Prüfungszweck und den allgemeinen prüfungsrechtlichen Standards entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei der Aufbauprüfung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Passersatzpapiere mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtführenden und anderen von der Universität entsprechend beauftragten Personen vorzuweisen. ²Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Ausschluss von der Prüfung.

§ 6 Prüfungsinhalte, Protokoll

- (1) ¹Die Aufbauprüfung wird als schriftliche Aufsichtsarbeit abgelegt. ²Sie besteht aus den folgenden Aufgabentypen:
1. Matrizen,
 2. Quantitatives Problemlösen,
 3. Sprachkompetenz,
 4. Schlussfolgerungen,
 5. Auswertung von Diagrammen und Tabellen.
- ³Die Prüfungsaufgaben nach Satz 2 sollen die allgemeine Studierfähigkeit feststellen. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt 185 Minuten.
- (2) ¹Über die schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 7 Multiple Choice; Bewertung

- (1) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit wird im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt. ²Sie besteht aus mehreren Prüfungsaufgaben. ³Der Teilnehmer hat zur Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeit anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. ⁴Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 2 bis 5. ⁵Zum Zweck ihrer Erprobung können Aufgaben in die schriftliche Aufsichtsarbeit aufgenommen werden, die nicht in die Feststellung des Prüfungsergebnisses eingehen; die „Erprobungsaufgaben“ müssen nicht als solche kenntlich gemacht werden.
- (2) ¹Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Prüfungsaufgaben sowie die als zutreffend anzuerkennenden Antworten legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung fest. ³Die entsprechenden Vorschläge eines nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung beauftragten Dritten können berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Anzahl der Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Teilnehmers auswirken.
- (4) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer des gleichen Termins unterschreitet und der Prüfling mindestens 40% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) ¹Die Leistungen in der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind mit den folgenden Noten zu bewerten:
 - „1,0“ = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung;
 - „2,0“ = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - „3,0“ = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - „4,0“ = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

„5,0“ = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. ³Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. ⁴Hat der Teilnehmer die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so setzt der Prüfungsausschuss die folgenden Noten fest:

- „1,0“, wenn der Teilnehmer 91 bis 100 Prozent,
- „1,3“, wenn der Teilnehmer 81 bis 90 Prozent,
- „1,7“, wenn der Teilnehmer 71 bis 80 Prozent,
- „2,0“, wenn der Teilnehmer 61 bis 70 Prozent,
- „2,3“, wenn der Teilnehmer 51 bis 60 Prozent,
- „2,7“, wenn der Teilnehmer 41 bis 50 Prozent,
- „3,0“, wenn der Teilnehmer 31 bis 40 Prozent,
- „3,3“, wenn der Teilnehmer 21 bis 30 Prozent,
- „3,7“, wenn der Teilnehmer 11 bis 20 Prozent,
- „4,0“, wenn der Teilnehmer 0 bis 10 Prozent,

der über die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat; bei der Feststellung des prozentualen Anteils zutreffend beantworteter Prüfungsfragen im Sinne dieses Satzes werden Nachkommastellen nicht berücksichtigt.⁵Hat der Teilnehmer die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so wird die Prüfung mit „5,0“ bewertet.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange eines Teilnehmers, insbesondere bei Teilnehmern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie bei Teilnehmern mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung, die Teilnahme an der vorgesehenen schriftlichen Aufsichtsarbeit, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation.

- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen schriftlichen Aufsichtsarbeit zu stellen; spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist im Sinne des § 4 Absatz 3 ist der Antrag einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese schriftliche Aufsichtsarbeit, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen schriftlichen Aufsichtsarbeit bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass die schriftliche Aufsichtsarbeit von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen ist oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an der schriftlichen Aufsichtsarbeit von dem beeinträchtigten Teilnehmer gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. ²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten schriftlichen Aufsichtsarbeit die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 10 Zeugnis

- (1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Universität ausgestelltes Zeugnis, das die gemäß § 7 Absatz 5 ermittelte Note und den Tag der Prüfung ausweist. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen Bescheid.
- (2) ¹Die bestandene Aufbauprüfung vermittelt nur in Verbindung mit der gesetzlich vorausgesetzten schulischen Qualifikation eine Studienberechtigung gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG. ²Sie gilt unbefristet. ³Absolventen der Deltaprüfung haben zum Nachweis der Studienberechtigung das Zeugnis über die Aufbauprüfung sowie den Nachweis über die erforderliche schulische Qualifikation entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Hochschule bei der Bewerbung und der Einschreibung zur Prüfung vorzulegen. ⁴Das Zeugnis der Aufbauprüfung stellt keinen Nachweis über das Vorliegen einer ausreichenden schulischen Qualifikation dar.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. ²Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 12 Rücktritt; Säumnis

- (1) ¹Die schriftliche Aufsichtsarbeit, zu der der Teilnehmer verbindlich angemeldet ist, gilt als nicht bestanden und gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer von dieser Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt (Rücktritt), oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). ²Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) ¹Bei Krankheit des Teilnehmers beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ²In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. ³Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) ¹Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit der schriftlichen Aufsichtsarbeit unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem

Teilnehmer war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 13 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfungsausschuss oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, kann je nach der Schwere des Verstoßes die betroffene schriftliche Aufsichtsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sowie der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Teilnehmer in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den äußeren Ablauf der Prüfung stört.
- (3) ¹Der Teilnehmer kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zu Gunsten des Teilnehmers entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Teilnehmer Gelegenheit zur Teilnahme am nächsten regulären Prüfungstermin zu geben.

§ 14 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 15 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufbauprüfung zum Wintersemester 2016/2017.

- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 25. März 2015 außer Kraft. ²Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, werden nach der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 zu Ende geführt.

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren
für die Deltaprüfung**

vom **09. Dez. 2015**

¹Aufgrund von § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Satzung am **09. Dez. 2015** erteilt. ²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für die Deltaprüfung im Sinne der „Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife“ in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr erhoben. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich fristgemäß für die Teilnahme an der Deltaprüfung angemeldet hat.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 200,00 Euro pro Person und Anmeldung.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

¹Nach Übermittlung der Anmeldedaten über das Onlineportal für die Deltaprüfung ist die Person, für welche die Anmeldung gelten soll, verpflichtet, die Gebühr nach näherer Maßgabe einer Allgemeinverfügung des für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschusses zu entrichten. ²Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens mit dem Ende der in § 4 Absatz 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife geregelten Ausschlussfrist bei der in der Allgemeinverfügung bestimmten Stelle eingegangen sein.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. ²§§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 liegt bei dem für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschuss; dieser kann die Aufgabe auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann Dritte zur Vorbereitung der Entscheidung einbeziehen.

§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 25. März 2015 außer Kraft. ²Gebühren für Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, bleiben hiervon unberührt.

Zugestimmt und ausgefertigt:
Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang**

„Soziologie“ (Master of Arts)

vom **09. Dez. 2015**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 40 ff.), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 56, Teil 1), beschlossen.

**Artikel 1
Änderung des Titels der Auswahlatzung**

§ 1

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Sociology“ (Master of Arts)“

**Artikel 2
Änderung der Auswahlatzung**

§ 1

In § 1, § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 wird jeweils die Formulierung „Soziologie“ durch die Formulierung „Sociology“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§7 wird wie folgt geändert:

- (1) In Buchstabe c) Satz 1 wird die Formulierung „deutscher oder“ ersatzlos gestrichen.
- (2) In Buchstabe d) Satz 1 wird die Formulierung „deutscher oder“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der
Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom 09. Dez. 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015, S. 7 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am
09. Dez. 2015

Artikel 1

Änderung des Titels der Prüfungsordnung

§ 1

In dem Titel der Prüfungsordnung wird die Formulierung „Soziologie“ durch die Formulierung „Sociology“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 3, der Überschrift des 1. Abschnitts im Bereich II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen, § 12 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 3 Nummer 1 und § 20 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Soziologie“ durch die Formulierung „Sociology“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Formulierung „25-30 Stunden“ durch „30 Stunden“ ersetzt.

§ 3

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Lehrveranstaltungen werden im Master of Arts (M.A.) Political Science und im Master of Arts (M.A.) Sociology ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.“

§ 4

In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit und des Research Internships einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.“

§ 5

In § 20 Satz 1 wird die Formulierung „im Master of Arts (M.A.) Political Science oder des Forschungspraktikums im Master of Arts (M.A.) Soziologie“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Anlage: Soziologie

§ 1

Die Fachspezifische Anlage: Soziologie wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Anlage: Sociology

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul Foundations of Sociological Theory (9 ECTS)
- Das Modul Sociological Research Fields (30 ECTS)
- Das Modul Cross-Sectional Data Analysis (9 ECTS)
- Das Modul Advanced Research Methods (9 ECTS)
- Das Modul Research Design (15 ECTS), inklusive eines Research Internships welches nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung im Umfang von sechs Wochen (6 ECTS) zu absolvieren ist.
- Das Modul Research Project (18 ECTS)
- Das Modul Master Thesis (30 ECTS)

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an Elective Seminars im Modul Sociological Research Fields aus dem Bereich Sozialpsychologie müssen Grundkenntnisse der Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten im Rahmen eines vorangegangenen Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Studiums nachgewiesen werden.

2. Das Modul Master Thesis kann belegt werden, wenn mindestens 70 ECTS-Punkte erreicht wurden.

3. Mögliche Einschränkung des Lehrangebots

Bei Unterbelegung (weniger als drei Teilnehmer) besteht die Möglichkeit, dass Vorlesungen und Seminare nicht stattfinden. In diesem Fall haben die Teilnehmer andere Vorlesungen und Seminare zu wählen. Der Dozent der betroffenen Lehrveranstaltung informiert die

Studierenden und bespricht mit ihnen die Ersatzmöglichkeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Bildung der Noten

Die Modulnoten errechnen sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen eines Moduls.

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Modulnote Foundations of Sociological Theory (9 ECTS):	8%
Modulnote Sociological Research Fields (30 ECTS):	26%
Modulnote Cross-Sectional Data Analysis (9 ECTS):	8%
Modulnote Advanced Research Methods (9 ECTS):	8%
Modulnote Research Design (9 ECTS, ohne Research Internship):	8%
Modulnote Research Project (18 ECTS):	16%
Modulnote Master Thesis (30 ECTS):	26%

Modulstruktur:

Modul: Foundations of Sociological Theory

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Foundations of Sociological Theory	PL	Ja	6
1. (HWS)	Ü	Foundations of Sociological Theory	SL	Nein	3
					9

Modul: Sociological Research Fields

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	S	Elective Seminar	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Elective Seminar	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Elective Seminar	PL	Ja	6
3. (HWS)	S	Elective Seminar	PL	Ja	6
3. (HWS)	S	Elective Seminar	PL	Ja	6
					30

Modul: Cross-Sectional Data Analysis

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Cross Sectional Data Analysis	PL	Ja	6
1. (HWS)	Ü	Cross Sectional Data Analysis	SL	Nein	3
					9

Modul: Advanced Research Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	Longitudinal Data Analysis	PL	Ja	6
2. (FSS)	Ü	Longitudinal Data Analysis	SL	Nein	3
					9

Modul: Research Design

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3. (FSS)	VL	Research Design	PL	Ja	6
3. (FSS)	Ü	Research Design	SL	Nein	3
3. (FSS)	P	Research Internship	SL	Nein	6
					15

Modul: Research Project

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	Seminar in Research Methods	PL	Ja	6
2. (FSS)	Ü	Exemplary Empirical Studies	SL	Nein	3
3. (HWS)	FS	Research Project	PL	Ja	6
3. (HWS)	K	Colloquium	SL	Nein	3
					18

Modul: Master Thesis

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)	K	Thesis Colloquium	SL	Nein	3
4. (FSS)	K	Master Forum Day	SL	Nein	1
4. (FSS)		M.A. Thesis	PL	Ja	26
					30

Legende:

VL – Vorlesung
 S – Seminar
 FS – Forschungsseminar
 K – Kolloquium
 P – Praktikum

HWS – Herbst-/Wintersemester
 FSS – Frühjahrs-/Sommersemester
 PL – Prüfungsleistung
 SL – Studienleistung“

**Artikel 4
Schlussbestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen der Artikel 1 bis 3 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sociology an der Universität Mannheim

1. zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017 im ersten Fachsemester,
2. zum Frühjahrs-/Sommersemester 2017 im ersten oder zweiten Fachsemester,
3. zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester oder
4. ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018

aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die gemäß Absatz 1 nicht vom Anwendungsbereich der Regelungen der Artikel 1. bis 3 dieser Änderungssatzung erfasst sind, findet die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

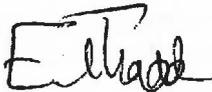
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

„Political Science“ (Master of Arts)

vom **09. Dez. 2015**

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am **02. Dez. 2015** die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (BekR Nr. 4/2011, S. 45 ff.), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (BekR Nr. 23/2011, S. 13) beschlossen.

Artikel 1.

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit. c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
 - b) Für ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache können maximal 30 Punkte vergeben werden. Das Bewerbungsschreiben umfasst maximal 500 Wörter. Darin sollen Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten sein. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
 - c) Für eine vom Bewerber in deutscher oder englischer Sprache verfasste Textprobe können maximal 60 Punkte vergeben werden. Die Textprobe soll die Befähigung des Bewerbers zum politikwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen und darf einen Umfang von 5000 Wörtern nicht übersteigen.
- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert.

Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

Ausgefertigt:
Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom **09. Dez. 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert am 12. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2015 Teil 3, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **09. Dez. 2015**

Artikel 1

**Änderung der Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft der
Prüfungsordnung**

§ 1

7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

In der Anlage „7. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ werden im Ergänzungsbereich bei den zur Wahl stehenden Modulen nach der Tabelle des Moduls „Modul: Psychologie“ folgende Regelungen und Tabelle angefügt:

„Das Modul „Modul: Mobilitätsmodul“ dient zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthalts im Rahmen des Masterstudiums erbracht werden, wenn hinsichtlich der im Ausland erworbenen Kompetenzen ein wesentlicher Unterschied zu den anderen Leistungen, die im Studiengang zu erbringen sind, besteht. Es sind im Ausland drei bis vier Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 bis 20 ECTS-Punkten zu belegen, wobei nur Lehrveranstaltungen gewählt werden können, die demselben oder einem verwandten geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach entstammen. Die Kompetenzbeschreibungen des Mobilitätsmoduls sind dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Anrechnung von an der Universität Mannheim erbrachten Leistungen im Mobilitätsmodul ist nicht möglich.“

Modul: Mobilitätsmodul				16-20
Prüfungsmodul bzw. -fach*	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL/S Auslandsleistung				

* Der genaue Veranstaltungstypus sowie Form, Art und Dauer der Prüfung werden durch die gastgebende Universität festgelegt.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim ab dem Frühjahr-/Sommersemester 2016 aufnehmen.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) studieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch zu keiner Prüfung eines Wahlmoduls im Ergänzungsbereich angemeldet waren, finden die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn sie bis spätestens 31. März 2016 (Ausschlussfrist) ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Studienordnung
für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA)
im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität
Mannheim**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Studienordnung zugestimmt am **09. Dez. 2015**

Allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weibliche Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

§ 1 – Studienoption; Partnerhochschulen; Definition	1
§ 2 – Generelle Regelungen	2
§ 3 – Zugang zur Studienoption IBEA	2
§ 4 – Studiendauer der Studienoption IBEA	4
§ 5 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption IBEA	4
§ 6 – Ausschluss; Abbruch	5
§ 7 – Voraussetzung für den Erhalt des IBEA-Zertifikats	6
§ 8 – Inkrafttreten	7

§ 1 – Studienoption; Partnerhochschulen; Definition

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ können zur Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) zugelassen werden.
- (2) Die Studienoption IBEA wird zusammen mit den folgenden drei Partnerhochschulen durchgeführt:
 1. Darla Moore School of Business, University of South Carolina (USC), Columbia, USA,
 2. ESSEC Business School (ESSEC), Cergy, Frankreich, sowie
 3. Fundação Getulio Vargas (FGV-Rio), Rio de Janeiro, Brasilien.

- (3) Als IBEA-Studierende werden jene Studierende bezeichnet, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim immatrikuliert sind und zusätzlich zur Studienoption IBEA zugelassen wurden.

§ 2 – Generelle Regelungen

- (1) Alle Teilnehmer der Studienoption IBEA unterliegen der Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils geltenden Fassung, sofern die vorliegende StuO nichts anderes regelt.
- (2) Auf Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer der Partnerhochschulen erbracht werden, finden die einschlägigen Regelungen der Partnerhochschule Anwendung.
- (3) Studienplätze für die IBEA-Studienoption können nur im Rahmen der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Kapazitäten vergeben werden.

§ 3 – Zugang zur Studienoption IBEA

- (1) Eine Bewerbung auf die Studienoption ist ausschließlich für Studierende im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ möglich, die sich in ihrem zweiten Fachsemester des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ befinden. Die Bewerbungszeiträume und entsprechende Fristen werden mindestens sechs Wochen vor deren Ende in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach Fristende eingehende Bewerbungen werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Bewerbung erfordert das form- und fristgerechte Einreichen vollständiger Bewerbungsunterlagen in einfacher Kopie bei der Fakultät:
1. Ausgedrucktes und unterschriebenes Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts;
 2. Motivationsschreiben (zwei Seiten) in englischer Sprache;
 3. Lebenslauf (tabellarisch) in englischer Sprache;
 4. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;
 5. Notenauszug (Transcript of Records) über die bis dato abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen;
 6. Sonstige relevante Zeugnisse und Nachweise.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmer an der Studienoption IBEA wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. Ihr gehören an:
1. Der Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre von Amts wegen,
 2. weitere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.
- Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 2 werden vom Dekanat bestellt. Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. Der Studiendekan hat den Vorsitz in der Auswahlkommission; er kann sich in dieser Funktion dauerhaft und im Einzelfall durch den IBEA-Beauftragten vertreten lassen.
- (4) Zur Besetzung der im Rahmen des Kooperationsvertrages von den Partnern eingeräumten zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze wird ein zweistufiges Auswahlverfahren (schriftliches Verfahren und Auswahlgespräch) durchgeführt. Die

Auswahl erfolgt auf der Grundlage der anhand des Auswahlverfahrens festgestellten Eignung und Motivation der Bewerber.

(5) Die erste Stufe der Auswahl, basierend auf den schriftlichen Bewerbungsunterlagen, dient der Identifizierung von Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Schulische und akademische Leistungen,
2. Sprachkenntnisse,
3. kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten,
4. außercurriculäres Engagement,
5. Motivationsschreiben.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Vergabe von Punktzahlen gemäß den nachstehenden Vorgaben:

1. Für das Kriterium „schulische Leistungen“ wird die Note der HZB berücksichtigt. Für die Note 1,0 werden 15 Punkte vergeben. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Für das Kriterium „akademische Leistungen“ wird die Durchschnittsnote der fünf mit den jeweils besten Modulnoten bestandenen Modulen, die für das 1. Fachsemester im Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre vorgesehen sind (vgl. Anlage A), berücksichtigt. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der fünf herangezogenen Modulnoten; das so ermittelte Ergebnis wird mit einer Nachkommastelle im Auswahlverfahren berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 15 Punkte vergeben. Für jeden Anstieg der Durchschnittsnote um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Die erreichte Punktzahl im Kriterium „akademische Leistungen“ wird verdoppelt; fünf Punkte werden auf dieses Ergebnis addiert, falls alle sechs Module des 1. Fachsemesters laut Anlage A bestanden wurden. Die in den Kriterien „schulische Leistungen“ und „akademischen Leistungen“ erreichten Punktzahlen werden addiert; es können maximal 50 Punkte für schulische und akademische Leistungen vergeben werden.
2. Bei der Bewertung der Sprachkenntnisse können maximal 10 Punkte für die Kenntnisse der Landessprachen der Partnerhochschulen (Französisch, Portugiesisch, Malaiisch, Chinesisch, Tamil) vergeben werden. Über die genauen Punktwerte für die jeweiligen Leistungen entscheidet der Ausschuss.
3. Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis und Praktika) können max. 10 Punkte vergeben werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 5 Punkten bewertet. Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mind. 35 Std./Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit jeweils bis zu 2,5 Punkten bewertet, dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer (unter 4 Wochen keine Punkte; 4 Wochen bis 3 Monate = Punkte x 0,5; über 3 Monate = Punkte x 1).
4. Es können maximal 10 Punkte für außercurriculäres Engagement und Aktivitäten vergeben werden. Über die genauen Punktwerte für einzelne Leistungen entscheidet der Ausschuss.

5. Maximal 20 Punkte können für das Motivationsschreiben vergeben werden, in dem der Bewerber seine Eignung und Motivation für die Studienoption darstellen soll. Über die genauen Punktwerte entscheidet der Ausschuss.
- (7) Die Punktzahlen nach Absatz (6) werden addiert. Auf Grundlage der ermittelten Punktzahl (max. 100 Punkte) wird eine erste Rangliste erstellt, in der die Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. Die Auswahlkommission lädt eine den zu vergebenden Teilnehmerplätzen angemessene Anzahl Bewerber mit den höchsten Werten zu einem Auswahlgespräch. Die Anzahl der Bewerber, mit denen Auswahlgespräche durchgeführt werden, soll 20 nicht übersteigen.
- (8) Das Auswahlgespräch überprüft die folgenden Kriterien:
1. Sprachkenntnisse, landeskundliche Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz
 2. Fachliche Eignung
 3. Persönliche Motivation
- (9) Die Bewertung der Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
1. Maximal 10 Punkte können für Sprachkenntnisse (mündliche Sprachkompetenz), maximal 20 Punkte für landeskundliche Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz vergeben werden. Über die genauen Punktwerte der jeweiligen Leistungen entscheidet der Ausschuss.
 2. Maximal 20 Punkte können für die fachliche Eignung vergeben werden. Über die genauen Punktwerte entscheidet der Ausschuss.
 3. Maximal 50 Punkte können für die persönliche Motivation vergeben werden. Über die genauen Punktwerte entscheidet der Ausschuss.
- (10) Die Punktzahlen nach Absatz (9) werden addiert. Es wird eine finale Rangliste gebildet, indem die für das Auswahlgespräch vergebenen Punkte und die in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens erlangten Punkte addiert werden; es können maximal 200 Punkte erreicht werden.
- (11) Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für die IBEA-Studienoption ausgewählt. Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet das Los.
- (12) Die Entscheidung über die Auswahl (Zulassung) trifft der Studiendekan anhand der finalen Rangliste. Bewerber, in deren Person ein Ausschlussgrund gemäß § 6 vorliegt, werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Ein Nachrückverfahren wird nicht durchgeführt.
- (13) Der IBEA-Beauftragte meldet die IBEA-Studierenden bei der Partnerhochschule.

§ 4 – Studiendauer der Studienoption IBEA

Das Studium erstreckt sich bei Belegung der Studienoption IBEA über eine Dauer von insgesamt acht Semestern. Für die zwei Semester an der ESSEC und FGV-Rio können Urlaubssemester beantragt werden. Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 5 Absatz 3 PO verlängert sich durch die Studienoption nicht.

§ 5 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption IBEA

- (1) Die Struktur der Studienoption IBEA ist in Anlage A zu dieser Studienordnung geregelt.

- (2) Der Aufenthalt an den Partnerhochschulen ist in der in Anlage A vorgeschriebenen Reihenfolge zu absolvieren. Das Semester an der USC wird als reguläres Auslandssemester gemäß § 19 der PO gewertet. Die Leistungen, die an der ESSEC und FGV-Rio erbracht werden, fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ ein; § 12 PO bleibt unberührt. Leistungen an der ESSEC und FGV-Rio müssen in Modulen erworben werden, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentlich von denen im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ unterscheiden. Es wird daher empfohlen, dass IBEA-Studierende das Beratungsangebot des IBEA-Beauftragten wahrnehmen und ihre Kurswahl mit diesem abstimmen.
- (3) IBEA-Studierende müssen abweichend von § 18 Absatz 2 PO im Wahlbereich gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 5 PO IBEA-Kurse A (*Cohort Specific Course*) und B (*Cultural Course*) belegen.
- (4) An jeder Partnerhochschule müssen die von diesen als obligatorisch ausgewiesenen IBEA-Kurse sowie das „Corporate Project“ belegt werden.

§ 6 – Ausschluss; Abbruch

- (1) IBEA-Studierende können von der IBEA-Studienoption auch nach erfolgter Zulassung ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie bis zum Ende ihres 4. Fachsemesters im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage A nicht mindestens 125 ECTS erworben haben;
 2. sie bis zum Ende ihres 3. Fachsemesters im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht einen der folgenden Englisch-Tests, die nicht älter als zwei Jahre sind, mit folgenden Ergebnissen am Dekanat BWL einreichen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten;
 - b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 7.0;
 3. sie an der Universität Mannheim oder einer Partnerhochschule fällige Gebührenschulden nicht rechtzeitig beglichen haben;
 4. sie über keinen für den Aufenthalt an der Universität Mannheim oder der jeweiligen Partnerhochschule erforderlichen Versicherungsschutz oder Aufenthaltstitel verfügen;
 5. eine Partnerhochschule der Auswahlentscheidung gemäß § 3 Absatz 5 widerspricht;
 6. sie die erforderlichen Leistungen nicht entsprechend der Vorgaben in Anlage A absolvieren;
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Studiendekan; er kann diese Zuständigkeit dauerhaft oder für den Einzelfall auf den IBEA-Beauftragten übertragen. Soweit erforderlich wird den Partnerhochschulen vor einem Ausschluss die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben.
- (3) Soweit ein Studierender des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim aus der Studienoption IBEA ausgeschlossen wird oder diese aufgrund einer eigenen Entscheidung abbricht, kann er sein Studium im vorgenannten Studiengang unter Beachtung der Regelungen der PO zu Ende führen. Wird ein

Studierender aus der IBEA-Studienoption ausgeschlossen oder bricht er diese ab, wird ein bereits bestandener IBEA-Kurs A als beständenes Modul im Wahlpflichtbereich A, ein bestandener IBEA-Kurs B als beständenes Modul im Wahlpflichtbereich B des Bachelorstudiengangs Bachelorstudiengang berücksichtigt. Hat ein Studierender zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder des Abbruchs nur einen der beiden IBEA-Kurse bestanden und hat in dem anderen IBEA-Kurs noch kein Prüfungsverfahren begonnen, ist im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß den Regelungen des § 18 Abs. 2 PO ein Wahlmodul aus dem Wahlpflichtbereich zu absolvieren, in welchem der bestandene IBEA-Kurs nicht berücksichtigt wird. Wird ein Studierender aus der IBEA-Studienoption nach dem Beginn eines Prüfungsverfahrens in einem IBEA-Kurs ausgeschlossen oder bricht er diese ab, wird ihm die Möglichkeit gegeben, an den Prüfungen dieses IBEA-Kurses im Rahmen der nach den Regelungen der PO zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche teilzunehmen; § 18 Absatz 2 Sätze 4 und 5 PO findet entsprechende Anwendung. Wird ein Studierender aus der IBEA-Studienoption ausgeschlossen oder bricht er diese ab, nachdem in beiden IBEA-Kursen ein Prüfungsverfahren begonnen hat und hat der Studierende noch keinen der IBEA-Kurse bestanden, wird ihm die Möglichkeit gegeben, an den Prüfungen der IBEA-Kurse im Rahmen der nach den Regelungen der PO zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche teilzunehmen; § 18 Absatz 2 Sätze 4 und 5 PO findet entsprechende Anwendung. Hat der Studierende zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder des Abbruchs noch keinen IBEA-Kurs bestanden und hat in keinem der IBEA-Kurse ein Prüfungsverfahren begonnen, hat der Studierende im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre den Bereich „Wahlbereich“ gemäß § 18 Absatz 2 PO zu absolvieren.

- (4) Werden Studierende einer Partnerhochschule während ihres Aufenthalts an der Universität Mannheim von der Studienoption IBEA ausgeschlossen oder brechen diese die Studienoption ab, werden sie für den Rest ihres Aufenthalts den sonstigen Austauschstudierenden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gleichgestellt. Ein Abbruch ist dem IBEA-Beauftragten vom Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 – Voraussetzung für den Erhalt des IBEA-Zertifikats

Die erfolgreiche Teilnahme an der Studienoption IBEA wird mit einem Zertifikat bestätigt. Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt des IBEA-Zertifikats erfüllt sein:

1. Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ muss bestanden sein;
2. der Auslandsaufenthalt gemäß § 19 Absatz 1 PO muss an der USC entsprechend der Vorgaben in Anlage A absolviert worden sein;
3. es müssen alle von der Universität Mannheim und den beteiligten Partnerhochschulen als obligatorisch ausgewiesenen „IBEK-Kurse“ bestanden worden sein;
4. an der ESSEC sowie an der FGV-Rio müssen jeweils mindestens 30 ECTS in Modulen erworben sein, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen

wesentlich von den Kompetenzen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ unterscheiden;

5. es muss eine erfolgreiche Teilnahme an den Corporate Projects der beteiligten Partnerhochschulen vorliegen;
6. es dürfen keine Gründe entstanden sein, die der Vergabe des IBEA-Zertifikats durch eine der Partnerhochschulen entgegenstehen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/16 an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

Anlage A – Semesterübersicht für die Studienoption IBEA

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
1 (HWS)	1 (HWS)	Mannheim	ACC 300 Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
			MAN 301 Strategic and International Management	6
			CC 301 Analysis	5
			CC 302 Finanzmathematik	3
			CC 303 Quantitative Methoden	3
			ECO 301 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
				31

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
2 (FSS)	2 (FSS)	Mannheim	FIN 301 Investments and Asset Pricing	6
			IS 301 Foundations of Information Systems	6
			MKT 301 Marketing I	6
			CC 304 Grundlagen der Statistik	8
			CC 305 Präsentationskompetenz und Rhetorik	1
			Fremdsprachenkompetenz I	2
				29

- 37 -

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
3 (HWS)	3 (HWS)	Mannheim	ACC 303 Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	6
			TAX 303 Taxation I: Unternehmensbesteuerung	6
			FIN 401 Corporate Finance and Risk Management	6
			OPM 301 Operations Management	6
			LAW 301 Bürgerliches Recht	6
			Fremdsprachenkompetenz II	2
				32

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
4 (FSS)	4 (FSS)	Mannheim	MAN 401: Organization and Human Resource Management	6
			CC 306: Wirtschaftsethik	3
			ECO 302: Mikroökonomik A	8
			LAW 302: Handels- und Gesellschaftsrecht	8
			IBEA-Kurs A (<i>Cohort Specific Course</i>) (inkl. Corporate Project)	6
			IBEA-Kurs B (<i>Cultural Course</i>)	2
				33

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
5 (HWS)	5 (HWS)	Darla Moore School of Business, University of South Carolina (USC)	IBEA-Kurs A (<i>Cohort Specific Course</i>)	29
			IBEA-Kurs B (<i>Cultural Course</i>)	
			International Studies (verschiedene Module)	
			Corporate Project	
				29

- 38 -

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
6 (FSS)		ESSEC Business School, Campus Singapore	IBEA-Kurs A (<i>Cohort Specific Course</i>)	min. 30
			IBEA-Kurs B (<i>Cultural Course</i>)	
			Verschiedene Module gemäß § 7 Satz 2 Nummer 4	
			Corporate Project	
				min. 30

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
7 (HWS)		Fundação Getulio Vargas (Rio de Janeiro)	IBEA-Kurs A (<i>Cohort Specific Course</i>)	min. 30
			IBEA-Kurs B (<i>Cultural Course</i>)	
			Verschiedene Module gemäß § 7 Satz 2 Nummer 4	
			Corporate Project	
				min. 30

Semester gemäß Studienverlauf Studienoption IBEA	Fachsemester gemäß Studienverlauf Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Studienort	Modul	ECTS
8 (FSS)	6 (FSS)	Mannheim	ACC 403 Cost Accounting	6
			IS 401 Integrated Information Systems	6
			MKT 401 Marketing II	6
			BT 450 Bachelorarbeit	12
				30

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom **09. Dez. 2015**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (BekR Nr. 18/2015 (Teil I) vom 09. Juli 2015, S. 51 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **09. Dez. 2015**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 18 Absatz 1 wird nach Nr. 8 folgender Satz angefügt:

„Studierende, die gemäß den Regelungen der entsprechenden Studienordnung an der Studienoption IBEA gemäß § 19 Absatz 5 teilnehmen, belegen im Wahlbereich Nr. 5 ausgewählte IBEA-Kurse mit insgesamt 8 ECTS-Punkten nach näherer Maßgabe der Studienordnung.“

§ 2

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Auslandsstudium im Bereich „7. Internationales Studium“ gemäß § 18 Absatz 1 wird kein Urlaubssemester gewährt.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Das Auslandsstudium kann auch im Rahmen der Studienoption „International Business Education Alliance (IBEA)“ absolviert werden. Die Einzelheiten der Studienoption IBEA werden in einer Studienordnung geregelt, insbesondere die Einzelheiten zu der Zulassung zur Studienoption, zum Erwerb des IBEA-Zertifikats, zum Ausschluss und Abbruch sowie deren Folgen.“

Artikel 2

Änderung der Anlagen

§ 1

Nach § 21 in der Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ werden in Bereich „5. Wahlbereich“ die Tabellen „5.1 Wahlpflichtbereich A“ und „5.2 Wahlpflichtfach B“ wie folgt neu gefasst:

5.1 Wahlpflichtbereich A

	Module aus	ECTS
	BWL*	3
	Rechtswissenschaften*	3
	VWL*	8
	IBEA-Kurs A (Cohort Specific Course) ²	6

5.2 Wahlpflichtbereich B

	Module aus	ECTS
	Managerial Skills*	1
	IBEA-Kurs B (Cultural Course) ²	2

² Die Belegung des Moduls ist ausschließlich Studierenden, die zur Studienoption IBEA zugelassen wurden, vorbehalten.

* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 2

Nach § 21 in Anlage 2 der Prüfungsordnung wird die Semesterübersicht für das 4. Semester wie folgt neu gefasst:

	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
4. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
		<u>Wahlpflichtbereich A</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL, VWL	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

	<u>Wahlpflichtbereich A für ausgewählte Studierende der Studienoption IBEA:</u> <u>IBEA-Kurs A (Cohort Specific Course)</u>	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	<u>Wahlpflichtbereich B</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich „Managerial Skills“	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, und/oder bewertete Übungen
	<u>Wahlpflichtbereich B für ausgewählte Studierende der Studienoption IBEA:</u> <u>IBEA-Kurs B (Cultural Course)</u>	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
CC 306 ¹	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung, 60 min.
ECO 302 ¹	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
LAW 302 ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 180 min.

¹ Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.

* Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Änderung der Klausurdauer im Modul „CC 306 Wirtschaftsethik“ des Artikels 2 findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Prüfungsversuche, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, bleiben hiervon unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim

vom 09. Dez. 2015

Aufgrund des § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009 vom 29. Juli 2009, S. 56 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 (Teil 2) vom 11. Juni 2014, S. 6 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

09. Dez. 2015

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 3a wird ersatzlos gestrichen

§ 2

§ 3b wird ersatzlos gestrichen

§ 3

In § 5 Absatz 5 wird unter Ziffer 2 nach dem Satz „An den fach- übergreifenden mündlichen Prüfungen der Bereiche ABWL/WWL und Wirtschaftsrecht kann erst teilgenommen werden, wenn die schriftlichen Prüfungen in diesem Bereich erfolgreich absolviert worden sind.“ folgender Satz neu eingefügt:

„Die Prüfungsleistungen sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten.“

§ 4

In § 6a Absatz 1 wird der bisherigen Regelung folgender Satz neu angefügt:

„Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird bei der Anerkennung wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.“

§ 5

Nach § 11 werden folgende neue §§ 11a, 11b und 11c neu angefügt:

„§ 11a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Seminararbeit oder Master-Arbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 13 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 11b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 12 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 11c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Verwaltungs- und Benutzungsordnung

„Mannheim Institute for Regulation and Antitrust Law – Mistral“

(„Institut für Wettbewerb und Regulierung der Universität Mannheim“)

vom 09. Dez. 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2.12.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Präambel

Die vorhandenen Ressourcen im Bereich des Regulierungsrechts und des Kartellrechts an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sollen in einem Universitätsinstitut gebündelt werden, um die nachhaltige Forschung auf den genannten Gebieten zu fördern und die nationale und internationale Sichtbarkeit der Universität Mannheim im Regulierungs- und Kartellrecht zu stärken. Das Institut soll den Namen „Mannheim Institute for Regulation and Antitrust Law – Mistral“ („Institut für Wettbewerb und Regulierung der Universität Mannheim“) führen.

§ 1 Rechtsstatus

Das Institut für Wettbewerb und Regulierung der Universität Mannheim ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim, die der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

Das Institut dient der Förderung der juristischen Forschung im Bereich des Regulierungsrechts sowie des Kartellrechts jeweils in ihren nationalen und internationalen Bezügen. Das Institut soll zugleich im Sinne eines integrierten Forschungsansatzes auf seinen Forschungsgebieten auch interdisziplinäre Forschung, insbesondere an der Schnittstelle zur Volkswirtschafts- und zur Betriebswirtschaftslehre fördern.

Zu diesem Zweck hat das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Forschungsvorhaben;
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. Förderung von Dissertationen und Betreuung durch die Institutsdirektoren;
4. Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis durch regelmäßige Veranstaltungen und Veröffentlichungen;

5. Etablierung bzw. Einbindung in ein Netzwerk nationaler und internationaler Partnerinstitutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern;
6. Kooperation mit dem Mannheim Center for Competition and Innovation (MaCCI);
7. Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung der übrigen Institutszwecke.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind das Direktorium sowie der geschäftsführende Direktor.

§ 4 Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus drei hauptamtlichen Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Die Mitglieder sind:
 - a. Der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht,
 - b. der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Kartellrecht,
 - c. der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien.
2. Das Direktorium beschließt über das Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts sowie der dem Institut zugewiesenen Personalstellen.
3. Geschäftsführender Gründungsdirektor des Instituts ist der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht. Die beiden übrigen Direktoren sind seine gleichberechtigten Stellvertreter.
4. Die Versammlung des Direktoriums findet nach Einberufung durch den geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Direktoriums ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Direktor.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle des Direktoriums. Die Eilentscheidung und die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Direktorium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

1. Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gewählt.
2. Der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums.
3. Er ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht von der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einem anderen Direktor zugeordnet sind.

§ 6 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts kann das Direktorium einen Beirat bilden. Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie dem öffentlichen

Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonders verbunden sind und bereit sind, diese zu fördern. Die Mitgliedschaft im Beirat kann solchen Personen nach einstimmigem Beschluss des Direktoriums angetragen werden und bedarf der Annahme. Der Beirat soll das Institut in Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms beraten.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

1. Die Institutseinrichtung steht allen Mitgliedern der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. Dies gilt vorbehaltlich den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.
2. Andere Personen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors ebenfalls als Benutzer zugelassen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
3. Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

